

BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe



Schülerbeförderung

Für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien besteht seit 2011 ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Hierzu zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch die Übernahme der Kosten für die **Schülerbeförderung**.

Wer bekommt diese Leistung?

Für **Schülerinnen und Schüler***, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, werden die erforderlichen tatsächlichen Schülerbeförderungskosten übernommen, wenn die Kosten nicht von Dritten getragen werden.

In der Regel kann diese Leistung bei Schülerinnen und Schülern ab Sekundarstufe II berücksichtigt werden, da die schulischen Bestimmungen des Landes Hessen eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vorsehen. Zudem muss der Schulweg mehr als 3 km betragen.

Leistungen, die der Träger der Schülerbeförderung teilweise übernimmt, können nicht durch Bildungs- und Teilhabe-Leistungen aufgestockt werden.

**(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:*

- *noch keine 25 Jahre alt sind,*
- *eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und*
- *keine Ausbildungsvergütung erhalten.)*

Wie funktioniert das?

Die Übernahme der Schülerbeförderungskosten müssen Sie **für jedes Kind gesondert** beim Jobcenter bzw. beim Landkreis Waldeck-Frankenberg – Fachdienst Soziale Angelegenheiten **beantragen**.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, Bahn) genutzt werden.

Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

Zur Prüfung ist eine Schulbesuchsbescheinigung vorzulegen, aus der der gewählte Bildungsgang hervorgeht. Zudem kann insbesondere bei Schülerinnen und Schülern der Berufsschulen der vorherige Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid bezüglich der Leistungen nach dem Hessischen Schulgesetz angefordert werden.

Was ist zu beachten?

Die Schülerbeförderungskosten werden in monatlichen Teilbeträgen als Geldleistung an die Antragsteller erstattet.

Schülerinnen und Schüler aus Familien, die Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, müssen einen monatlichen Eigenanteil tragen.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu zu beantragen. Sie werden nicht automatisch verlängert!

(Stand der Information: Dezember 2013)